

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Superintendentinnen und Superintendents
Presbyterien, Kreissynodalvorstände,
Kreiskirchenämter,
Vorsitzende der Rechnungsprüfungsausschüsse,
Rechnungsprüferinnen und -prüfer
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

900.11

23.03.2026

Rundschreiben-Nr. 4/2026

Verwendung von Mitteln, die für die Diakonie der Gemeinde gesammelt worden sind (Klingelbeutelgelder), § 36 Abs. 4 Wirtschaftsverordnung (WirtVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend geben wir Hinweise bezüglich der Verwendung von Mitteln, die für die Diakonie der Gemeinde gesammelt worden sind:

1. Kollekten, Sammlungen und Gaben

Kollekten, Sammlungen und Gaben dürfen nur entsprechend ihrer vorher angegebenen Zweckbestimmung verwendet werden. Die Zweckbestimmung ergibt sich aus dem verbindlichen Kollektenplan ([Art. 118 Abs. 2 Buchstabe o. Kirchenordnung – KO](#)).

Gemäß [§ 36 Abs. 4 WirtVO](#) ist, neben der Kollekte in jedem Gottesdienst, für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert zu sammeln. Ist eine vorherige Zweckbestimmung im Gottesdienst nicht erfolgt, sind die Klingelbeutelgelder (Opferstock) für die Diakonie der Gemeinde bestimmt. Was alles unter „Diakonie der Gemeinde“ zu verstehen ist, hängt vom jeweiligen Profil der Gemeinde ab; sicher ist damit immer die Unterstützung Bedürftiger gemeint.

Die Kollektenmittel müssen – wie die Spendenmittel – über den jeweiligen Haushalt der Kirchengemeinde abgewickelt werden. Sie dürfen nicht zum Ausgleich der Haushalte für kirchliche oder diakonische Einrichtungen verwendet werden. Auch ist zu beachten, dass diese Mittel nicht für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben verwendet werden dürfen, d. h. es soll vermieden werden, dass dauerhafte Verpflichtungen begründet werden (z. B. dauerhafte Personalkosten durch Einstellung von Mitarbeitenden).

- 2 -

Honorare oder Arbeitsentgelte im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung, können im Rahmen von **zeitlich befristeten Projekten** mit diesen Mitteln finanziert werden.

Ist der Bedarf zur Unterstützung Bedürftiger in der Kirchengemeinde weitgehend gedeckt, können auch übergemeindliche diakonische Aufgaben damit unterstützt werden. Als Beispiele seien hier genannt:

- Beratungsstellen im Kirchenkreis (Sucht-, Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Anlaufstellen für Wohnungslose oder für Straffällige usw.)
- Projekte für Asylsuchende oder Flüchtlinge
- Frauenhäuser
- Bahnhofsmission, Telefonseelsorge
- Mittagstisch für Schulkinder aus einkommensschwachen Familien
- Einrichtungen der „Tafel“ mit kirchlicher Beteiligung
- Hospizarbeit, an der ein kirchlicher Rechtsträger beteiligt ist
- Diakonische Besuchsdienste (Altenheime, Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen)
- Maßnahmen im Bereich der ökumenischen Diakonie und der Partnerschaftsarbeit

Die Gemeindeglieder sind über die Verwendung der gesammelten Gelder für diese besonderen diakonischen Aufgaben vorher entsprechend zu unterrichten, am besten durch Abkündigung im Gottesdienst.

2. Sonderposten Diakoniemittel

An dieser Stelle ein besonderer Hinweis zum bestehenden Sonderposten Diakoniemittel:

Die gesammelten Diakoniemittel sind der Kirchengemeinde für den konkreten und möglichst zeitnahen Dienst an Bedürftigen anvertraut worden. Die Verwendungsmöglichkeiten sind so breit gestreut, dass diese Mittel zügig und geordnet einer sachgerechten Verwendung zugeführt werden können.

Die Wirtschaftsverordnung bestimmt in [§ 38 Abs. 2 WirtVO](#), dass die Regelungen der Abgabenordnung zu beachten sind. In der Abgabenordnung wird eine zeitnahe Verwendung der Mittel angeordnet. Im Rahmen dieses Grundsatzes der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO) muss eine Körperschaft nachweisen, dass sie die eingeworbenen Spenden zeitnah und zweckbestimmt verwendet. „Zeitnah verwendet“ bedeutet, dass die finanziellen Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren aufgebraucht werden müssen.

Alle derzeit vorhandenen Klingelbeutelgelder und Spenden für die Diakonie der Gemeinde, die bisher nicht verausgabt und ggf. auch zweckfrei angesammelt wurden, sind zeitnah durch Beschluss des Presbyteriums einer diakonischen Zweckbestimmung im Sinne dieses Rundschreibens zuzuführen. Die Kreissynodalvorstände werden gebeten, den Eingang der Protokollbuchauszüge zu den Beschlüssen zu dokumentieren.

3. Spendenbescheinigung

Werden Kollektengaben mit der Bitte um eine Spendenbescheinigung verbunden, kann von der Kirchengemeinde eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden, aufgrund derer der betreffende Betrag dann steuerlich absetzbar ist. Sollten sich im Einzelfall Fragen hinsichtlich der Ausstellung der Bestätigung ergeben, gibt das Steuerdezernat des Landeskirchenamtes gerne Auskunft und Rat.

Im Übrigen wird auf die Arbeitshilfe „Kollekten, Biblische Grundlagen–Rechtliche Hinweise– Anregungen für die Praxis“ verwiesen, welche auch unter www.evangelisch-in-westfalen.de/ zu finden ist.

Das Rundschreiben des Landeskirchenamtes vom 06. Juli 2011 – Az.: 900.11–Nr. 19/2011 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Unterschrift

Dr. Ralf H. Krause